



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED] Marktplatz 2, 73230 Kirchheim [REDACTED]

- Klägerin -

gegen

Gemeinde Erkenbrechtsweiler,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Uracher Str. 2, 73268 Erkenbrechtsweiler

- Beklagte -

wegen Verwaltungsgebühr für straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer -  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Kern als Berichterstatter  
ohne mündliche Verhandlung

am 01. Juni 2007

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine Verwaltungsgebühr.

~~Die Klägerin ist Landtagsabgeordnete der SPD-Landtagsfraktion.~~

Mit Bescheid vom 23.02.2006 erhielt die Klägerin von der Beklagten eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen bzw. Aufhängen von höchstens 6 DIN A 1 Plakaten für die Landtagswahl 2006.

Zugleich wurde mit dem Bescheid vom 23.02.2006 für die erteilte Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr von 40 € erhoben.

Gegen diese Gebührenerhebung legte die Klägerin mit Schreiben vom 03.02.2006 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, die Aufstellung von Sichtwerbung von Parteien sei in Wahlkampfzeiten privilegiert und müsse deshalb jedenfalls dann kostenfrei sein, wenn der Gemeingebrauch nicht spürbar beeinträchtigt werde. Die erhobene Gebühr von 40 € sei angesichts der Anzahl der aufgestellten Plakate auch völlig unangemessen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2006 wies das Landratsamt Esslingen den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Anbringen von Wahlplakaten auf unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Gehwegen oder Fußgängerbereichen oder in deren Luftraum sei straßenrechtlich als Sondernutzung zu qualifizieren, die grundsätzlich einer entsprechenden Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast bedürfe. Die Erlaubniserteilung sei ein Verwaltungsakt und eine gebührenpflichtige Amtshandlung, deren Gebührenpflicht nach der örtlichen Verwaltungsgebührensatzung zu beurteilen sei. Die von der Beklagten erhobene Verwaltungsgebühr von 40 € liege im untersten Bereich des im Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Beklagten festgesetzten Gebührenrahmens von 20,00 € bis 500,00 € und sei daher angemessen. Von dieser Verwaltungsgebühr sei die Sondernutzungsgebühr zu unterscheiden. Die Sondernutzungsgebühr sei eine echte Benutzungsgebühr, die als Gegenleistung mit der Sondernutzung verbundene Duldung der Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraums und des Gemeingebrauchs erhoben werde. Eine solche Sondernutzungsgebühr sei vorliegend nicht erhoben worden (vgl. im Einzelnen Widerspruchsbescheid vom 10.11.2006).

Mit ihrer am 08.12.2006 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehr weiter. Sie vertritt weiterhin die Ansicht, der Gebührenbescheid der Beklagten und der Widerspruchsbescheid seien rechtswidrig und würden sie - die Klägerin - in ihren verfassungsrechtlich geschützten Rechten verletzen. Im Hinblick auf die geschützten Rechte der politischen Parteien, die sich auf Art. 21 GG gründen würden, bestehe grundsätzlich ein Anspruch auf Aufstellung von Wahlplakaten, insbesondere im Vorfeld von Wahlen. Hierdurch werde das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis von Wahlplakaten durch Parteien so erheblich eingeschränkt, dass grundsätzlich ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis bestehe. Die Klage richte sich jedoch nicht gegen die erteilte Sondernutzungserlaubnis. Die Regulierung der Straßennutzung durch die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werde als zulässig und sinnvoll angesehen. Jedoch sei eine Gebührenerhebung hierfür nicht zulässig und der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2006 daher insoweit rechtswidrig. Denn die Erhebung einer Gebühr für die Aufstellung von Wahlplakaten schränke die verfassungsrechtlich geschützten Rechte der politischen Parteien in unzumutbarer Weise ein. Im Ergebnis könne dies dazu führen, dass lediglich noch diejenigen Parteien die Möglichkeit hätten, sich der Öffentlichkeit durch die Aufstellung von Wahlplakaten zu präsentieren, die über die notwendigen finanziellen Mittel hierfür verfügen. Die Klägerin bzw. [REDACTED] finanziere sich und ihre Wahlkämpfe überwiegend durch Mitgliedsbeiträge. Eine Gebührenerhebung wie von der Beklagten durch alle Städte und Gemeinden würde einen Mehraufwand von mehreren tausend Euro ergeben. Eine solche Gebührenpraxis führe letztlich zum Ausschluss von kleineren Parteien und Wählergruppierungen von der Teilnahme am demokratischen Wettbewerb. Das Verwaltungsgericht Dresden habe in einer Entscheidung vom 19.12.2001 (Az.: 12 K 149/00) entschieden, dass die Geltendmachung von Gebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis rechtswidrig sei, wenn die betreffende Sondernutzungssatzung nicht berücksichtige, dass politische Parteien im Rahmen der Wahlwerbung keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen und daher gegenüber kommerziellen Antragstellern zu begünstigen seien. Da auch in § 19 Abs. 2 S. 3 StrG geregelt sei, dass bei den Gebührensätzen die wirtschaftlichen Interessen des Gebührentschuldners zu berücksichtigen seien, sei die Gebührensatzung der Beklagten rechtswidrig und der hierauf gestützte Gebührenbescheid ebenfalls. Die Klägerin könne daher nicht auf Grundlage der von der Beklagten genannten Satzungsnorm zur Zahlung einer Sondernutzungsgebühr herangezogen werden, da die dort normierten Sätze keine Unterscheidung im vorstehenden Sinne treffen würden. Mangels einer nach dem Satzungsvorbehalt des § 19 Abs. 2 S. 1 StrG erforderlichen satzungsrechtlichen Grundlage sei die Erhebung der geltend ge-

machten Gebühr daher in voller Höhe rechtswidrig. Der Gebührenbescheid widerspreche auch dem Vertrauensschutz, da die Beklagte sich auf einen Beschluss des Gemeinderats und auf die Verwaltungsgebührenordnung vom 29.02.1992 i.V.m. dem Gebührenverzeichnis hierzu berufe und beides der Klägerin zu Beginn des Wahljahrs 2006 nicht mitgeteilt worden sei. Es müssten daher dieselben Plakatierungsbedingungen gelten wie in den Wahlkämpfen zuvor. Die Gebührenerhebung könne auch nicht mit den schlechten wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Beklagten begründet werden. Denn es widerspreche dem demokratischen Wettbewerb, dass Parteien und ihre Kandidaten bei Wahlkämpfen zur Sanierung kommunaler Finanzen herangezogen würden (vgl. im Einzelnen Schriftsätze vom 10.01. und vom 27.03.2007).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

den Gebührenbescheid der Beklagten vom 23.02.2006 und den Widerspruchsbescheid des Landratsamts Esslingen vom 10.11.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Widerspruchsbescheid.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die dem Gericht vorliegenden Behördenakten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Mit Zustimmung der Beteiligten konnte der Berichterstatter anstelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden (vgl. §§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Die erhobene Verwaltungsgebühr findet ihre Rechtsgrundlage in der Satzung der Beklagten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29.06.1992 (im Weiteren: Verwaltungsgebührensatzung).

Nach § 1 Verwaltungsgebührensatzung erhebt die Beklagte für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Es ist offensichtlich und bedarf daher keiner vertiefenden Betrachtung, dass es sich bei der mit Bescheid vom 23.02.2006 der Klägerin erteilten Sondernutzungserlaubnis um eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne der genannten gebührenrechtlichen Regelung handelt. Die Klägerin ist auch Gebührenschuldnerin, weil sie die Amtshandlung durch das Anbringen der Wahlplakate veranlasst hat und diese zudem in ihrem Interesse vorgenommen wurde (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgebührensatzung).

Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin ist die Erhebung der Verwaltungsgebühr, bei der es sich nicht um eine Sondernutzungsgebühr handelt, nicht schon deshalb unzulässig, weil das Anbringen der Wahlplakate im öffentlichen Straßenraum der Beklagten im Rahmen des Landtagswahlkampfes 2006 erfolgt ist und durch die Festsetzung der Gebühr - wie die Klägerin meint - gerade kleinere Parteien und Wählergruppierungen von der Teilnahme am demokratischen Wettbewerb nahezu ausgeschlossen würden. Letztere Behauptung bedarf hier bereits deshalb keiner näheren Betrachtung, weil es sich bei der Partei der Klägerin [REDACTED] in Baden-Württemberg um keine solche kleinere Partei oder Wählergruppierung handelt.

Unabhängig davon ist aber auch höchstrichterlich geklärt, dass die Erhebung von Sondernutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für das Aufstellen eines Informationsstandes oder für das Anbringen von Plakatträgern im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke parteipolitischer Werbung nicht gegen Bundesrecht und insbesondere nicht gegen die Art. 5, 8 und 21 GG verstößt (vgl. hierzu im Einzelnen bereits BVerwG, Urt. v. 07.06.1978 - 7 C 5.78 - BVerwGE 56, 63 in NJW 1978, 1933; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 11.03.2005 - 5 S 2421/03 -). Dieser obergerichtlichen Rechtsprechung schließt sich der Berichterstatter an.

Die Klägerin genießt auch keine sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit i.S.d. § 2 der Verwaltungsgebührensatzung.

Eine Amtshandlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 der Verwaltungsgebührensatzung liegt offensichtlich nicht vor. Insbesondere begründet die Mitgliedschaft der Klägerin in einer Partei i.S.d. Art. 21 GG allein kein öffentliches Interesse an der Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgebührensatzung (so auch bereits VG Stade, Urt. v. 14.08.2002 - 1 A 227/02 - in Juris).

Ebenso wenig gehört die Klägerin zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verwaltungsgebührensatzung bezeichneten Kreis öffentlich-rechtlicher Personen, die persönliche Gebührenfreiheit genießen.

Dieser Kreis kann auch nicht auf die Parteien allein wegen des Parteienprivilegs generell erweitert werden. Denn eine solche Erweiterung könnte lediglich der Gesetzgeber oder der Satzungsgeber vornehmen, die jedoch verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verpflichtet sind, Parteien oder Landtagsabgeordneten wie der Klägerin Gebührenfreiheit zu gewähren. Zwar weist die Klägerin in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass die Tätigkeit der politischen Parteien gemäß Art. 21 GG besonders geschützt ist (Parteienprivileg). Dies bedeutet jedoch nicht, dass daraus ein Anspruch auf Gebührenfreiheit hergeleitet werden kann. Denn gemäß § 1 Abs. 4 Parteiengesetz haben die Parteien die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die Ihnen nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben einzusetzen. Zu diesen Aufgaben gehört gerade auch die Pflicht zur Information der Bevölkerung, z. B. vor Wahlen.

Auch die Höhe der festgesetzten Verwaltungsgebühr unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Diese richtet sich gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis einen Gebührenrahmen von 20,00 € bis 500,00 € vorsieht (vgl. Ziffer 20 des Gebührenverzeichnisses). Gegen diesen festgesetzten Gebührenrahmen und insbesondere gegen die satzungsrechtliche Mindestgebühr von 20,00 € bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die von der Klägerin zitierte Entscheidung des VG Dresden vom 19.12.2001 (Az.: 12 K 149/00) zwingt insoweit zu keiner anderen Beurteilung, da in dem vom Verwaltungsgericht Dresden entschiedenen Fall die satzungsrechtliche Mindestgebühr mit 100,00 DM um mehr als das Doppelte höher lag als im vorliegenden Fall. Innerhalb des Gebührenrahmens kann bei der Festlegung der Gebührenhöhe im Einzelfall auch dem von der Klägerin genannten Umstand, dass Parteien mit ihrer Wahlwerbung keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen, in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Dementsprechend ist auch gemäß § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung im Einklang mit höherrangigem Recht die Höhe einer Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben ist, nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Bemessungskriterien sind demnach das Kostenüberdeckungsverbot und das Äquivalenzprinzip. Letzteres verlangt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Amtshandlung für deren Empfänger bestehen muss; insoweit genügt, dass die Gebühr an dem typischen Nutzen, den die Amtshandlung erbringt, ausgerichtet ist. Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Gebühr anhand dieser Bemessungskriterien steht der zuständigen Behörde ein Ermessensspielraum zu (vgl. VGH Baden-Württ., Urt. v. 11.03.2005 - 5 S 2421/03 - m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser Bemessungskriterien erweist sich die festgesetzte Verwaltungsgebühr, die sich mit einer Höhe von 40,00 € im untersten Bereich des eröffneten Gebührenrahmens bewegt, als angemessen und kann daher nicht als ermessensfehlerhaft eingestuft werden.

Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Gebührenbescheid auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößen. Denn Sie hat als Trägerin öffentlicher Gewalt gemäß § 5 Parteiengesetz im Wahlkampf 2006 nach ihrem unwidersprochenen Sachvortrag im vorliegenden Klageverfahren für das Anbringen von Wahlwerbung von allen Parteien gleichermaßen Verwaltungsgebühren erhoben. Dabei kann die Klägerin auch nicht mit Erfolg darauf verweisen, dass in allen anderen Städten und Gemeinden im Rahmen des Landtagswahlkampfes 2006 solche Verwaltungsgebühren nicht erhoben worden seien. Denn die Gebührenpraxis anderer Hoheitsträger entfaltet keine Bindungswirkung für die Beklagte, die den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG nur innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereichs beachten muss. Die Beklagte ist daher bei der Erhebung von Verwaltungskosten lediglich gehalten, alle Parteien in ihrem Zuständigkeitsbereich gleich zu behandeln (vgl. VGH Baden-Württ., a.a.O.).

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang schließlich auch der Einwand der Klägerin, die Beklagte habe sie vor dem Wahlkampf 2006 nicht rechtzeitig auf ihre geänderte Gebührenenerhebungspraxis hingewiesen (ebenso VGH Bad.-Württ., a.a.O.).

Die Klage war deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Kern

**Beschluss vom 25. Mai 2007**

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 3 GKG auf

**€ 40,00**

festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen wird. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez.: Kern

~~Ausgefertigt/Beglaubigt~~  
Stuttgart, den 01.01.2007  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

  
Geister, Gerichtssekretärin

